

Rainer A. Bast

Die
Philosophische
Bibliothek



Geschichte und
Bibliographie
einer
philosophischen
Textreihe
seit 1868

Meiner



RAINER A. BAST. Die Philosophische Bibliothek.
Geschichte und Bibliographie einer philosophischen
Textreihe seit 1868.

MEINER

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bast, Rainer A.: Die Philosophische Bibliothek : Geschichte und Bibliographie einer philosophischen Textreihe seit 1868 / Rainer A. Bast. - Hamburg : Meiner, 1991
ISBN 3-7873-0933-0

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1991.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. – Satz: Rheingold Satz, Mainz-Kastel. Druck: Strauß, Hirschberg. Gedruckt auf alterungsbeständigem säurefreiem Werkdruckpapier. Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin. Printed in Germany.

Für Katharina und Alexander

Inhalt

Vorwort	XI
Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen	XVII
1. Zur Geschichte der ›Philosophischen Bibliothek‹	1
1.1 Der Begründer und erste Herausgeber: Julius Hermann von Kirchmann	3
1.2 Die Verlage	25
1.2.1 L. Heimann, 1868–1872	25
(einschließlich der Reihe Histor.-polit. Bibliothek)	
1.2.2 Erich Koschny, 1872–1881	38
1.2.3 Georg Weiss, 1882–1891	44
1.2.4 Philos.-histor. Verlag Dr. R. Salinger, 1891–1899	52
1.2.5 Dürr’sche Buchhandlung, 1900–1911	58
1.2.6 Felix Meiner Verlag, seit 1911	67
(einschließlich der Reihen: Feldausgaben, Feldpostausgaben, Taschenausgaben, Meiners Volksausgaben, Bibliotheca Philosophorum, Lehrbücher der PhB, Philosophische Zeitfragen, Wissen und Forschen, Hauptwerke der Philosophie in originalgetreuen Neudrucken)	
1.3 Konzeption und erstes Programm. Kirchmanns Übersetzungen und Erläuterungen vom ›realistischen Standpunkt‹	85
1.3.1 ›Gebildetes Publikum im allgemeinen‹	86
1.3.2 ›Hauptwerke der Philosophie‹, Textausgaben	90
1.3.3 Erläuterungen und Lebensbeschreibungen	99
1.3.4 Deutsche Übersetzungen	118
1.3.5 ›Correctester Text‹	123
1.3.6 ›Billigkeit der Sammlung‹: Preise und Ausstattung	124
1.3.7 Zur Konzeption nach 1900	129
1.4 Zur Chronologie	136
1.4.1 1868–1872: Heimann	136
1.4.2 1872–1881: Koschny	146
1.4.3 1882–1891: Weiss	147
1.4.4 1891–1899: Salinger	148
1.4.5 1900–1911: Dürr’sche Buchhandlung	149
1.4.6 Seit 1911: Meiner	154
Anhang: Dokumentation	172

1.5 Buchkundliche Phänomene	182
1.5.1 Titel, Titelei, PhB-Signet, Impressumseite, Format, Kriegsausfuhrzeichen	182
1.5.2 Kennzeichen übernommener Bände: Neue Verlagsbroschur, Titelaufage, neuer Einband, Schildchen, Überstempelung	189
1.5.3 Lieferungen, Heftzählung, Verlagsbroschur	195
1.5.4 PhB-Band-Nummer, Bandzählungen	204
1.5.5 Ausgabe, Auflage, Sammelausgabe, Erscheinungsjahr	209
1.6 Literaturverzeichnis	217
1.6.1 Literatur zur PhB	217
1.6.2 Weitere zitierte Literatur	220
1.6.3 Verzeichnis der in Kap. 1 und 2 zitierten Bibliographien und bibliographischen Kataloge	232
1.6.4 Verzeichnis der Meiner'schen PhB-Kataloge 1910/11–1944	236
1.7 Abbildungen/Faksimiles	243
 2. Bibliographie der PhB, Neuen PhB, FA u. TA von 1868 bis Juni 1985	271
2.1 Die wichtigsten bibliographischen Termini	273
2.2 Regelwerk zur Bibliographie	275
2.3 Bibliographie der PhB	285
2.4 Bibliographie der Neuen PhB	800
2.5 Bibliographie der Feldausgaben der PhB	801
2.6 Bibliographie der Taschenausgaben der PhB	809
 3. Register	851
3.1 Register zu Vorwort und Kapitel 1	853
3.1.1 Namenregister	853
3.1.2 Sachregister	861
3.2 PhB-Band- und Heftnummern vor 1900	863
3.2.1 Register der PhB-Bandnummern	863
3.2.2 Register der 1. Heftzählung	866
3.2.2.1 nach Heftnummern	866
3.2.2.2 nach Autoren (mit Angabe der PhB-Bandnummern)	874
3.2.3 Register der 2. Heftzählung nach Heftnummern	877
3.3 Register der PhB-Ausgaben 1868–1985	880
3.3.1 nach Bandnummern (mit Siglenangabe)	880
3.3.2 chronologisch (mit Siglenangabe)	894
3.3.3 Chronologische Ausgabenstatistik	931
3.4 Register der Feld- und Taschenausgaben	937
3.4.1 nach Heftnummern (mit Siglenangabe)	937
3.4.2 chronologisch (mit Siglenangabe)	940

3.5 Register der Werke nach Autoren (mit Siglenangabe)	944
3.5.1 PhB	945
3.5.2 Neue PhB	959
3.5.3 Feldausgaben	959
3.5.4 Taschenausgaben	960
3.6 Namenregister – der Herausgeber, Übersetzer und Mitarbeiter der PhB-Ausgaben – zu Kap. 2 (mit Siglenangabe)	963
Anhang: Neuerscheinungen in der ›Philosophischen Bibliothek‹ vom 1.7.1985–31.12.1990	971

Vorwort

Ein wesentliches Moment der Entwicklung von Wissenschaft sowie der Sicherung ihrer Rationalität und Überprüfbarkeit ist die Kommunikation mit Anderen und die damit entstehende Pluralität. Deren zentrales Mittel ist – zumindest in der Wissenschaft der Neuzeit – die Publikation, die Veröffentlichung von Gang und Ergebnis wissenschaftlicher Überlegung. In den wesentlich durch Text konstituierten Geistes- bzw. Kulturwissenschaften ist solche Öffentlichmachung von besonderer Bedeutung. Im Verlaufe der Jahrhunderte – vor allem nach Erfindung des Buchdrucks Mitte des 15. Jahrhunderts – änderten und spezialisierten sich Mittel und Art der Veröffentlichung zunehmend, und mit der geschichtlichen Dimension wurden sie selbst zu Phänomenen menschlichen Lebens, deren Beschreibung lohnt. Wenn und so lange sich menschlicher Geist in Text mitteilt, – und wird er das nicht immer tun? – werden Mittel und Art dieser Vermittlung nicht nur über Wissenschaft, sondern auch über den Menschen selbst etwas aussagen und ein Gegenstand wissenschaftlicher Überlegung sein. Das gilt für die antiken und mittelalterlichen Handschriften ebenso wie für das Buch der Neuzeit und wird auch für das Zeitalter der elektronischen Medien gelten. Das ist bekannt vor allem für die gedruckte Vermittlung von Text in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Der sozusagen selbstreferentielle Charakter geisteswissenschaftlicher Textvermittlung lässt am ehesten jenes Phänomen geschichtlicher Vermittlungsmedien entstehen, deren intellektuelle wie physische (z. B. buchhafte), ja sogar auch ökonomische Aspekte nicht gänzlich isoliert voneinander zu sein scheinen. Wie sehr Literatur und Geisteswissenschaft in concreto z. B. von Verlegern abhängig sind, braucht hier nicht dargetan zu werden.

Gegenstand des vorliegenden Werkes ist die Beschreibung und Nachzeichnung eines im traditionellen (d. h. die Geisteswissenschaften seit Jahrhunder-ten bestimmenden) Bereich von Autor – (Herausgeber –) Verlag – Buch ange-siedelten und darin institutionalisierten Mediums: einer Buchreihe. Als Publi-kationsgattung wird sie zum eigenen und für die Forschung interessanten Phä-nomen, wenn sich die durch Thema (Reihentitel), Programm und Verlag be-dingte ‚Geschlossenheit‘ mit innerer Konstanz zu geschichtlicher Dimension verbindet.¹ Die ‚Philosophische Bibliothek‘ (im folg.: PhB) als die älteste phi-losophische Textreihe überhaupt bietet ideale Voraussetzungen für eine solche Untersuchung: Diese Textreihe erhebt den Anspruch, nicht beliebige – wenn-

¹ Vgl. dazu R. A. Bast: Zum Begriff der Buchserie, 1989. (Die vollständigen bi-bliographischen Angaben der zitierten oder genannten Werke gibt Kap. 1.6.)

gleich interessante – Ergebnisse sekundärer oder tertiärer Verstehensprozesse als sogenannte Sekundärliteratur zu präsentieren, sondern in ihrem Rang als »Hauptwerke der Philosophie alter und neuer Zeit«² anerkannte Werke einem größtmöglichen Publikum zugänglich zu machen; als *philosophische* Textreihe ist sie in der angedeuteten Vermittlungs- und Publikationssituation angesiedelt; mit ihrer durchgängigen, 122jährigen *Geschichte* bietet sie die zumindest äußere Kontinuität, die den Untersuchungsgegenstand vor dem Vorbehalt und Argument allzu einfacher historischer Zufälligkeit schützt.

Die PhB wird in drei Teilen dargestellt. Der erste Teil, die monographische Abhandlung zu ihrer Geschichte, charakterisiert zunächst den Begründer und ersten Herausgeber der Reihe, den Juristen, Philosophen und Politiker Julius Hermann von Kirchmann (1802–1884). Ferner werden die sechs Verlage, die die PhB durchlief, für sich vorgestellt. Die die PhB prägende Konzeption und ihr erstes Programm werden nach allen wesentlichen Momenten hin ausgefaltet und durch die Einbeziehung der die Reihe vor 1900 bestimmenden, vom realistischen Standpunkt aus verfassten Erläuterungen und Übersetzungen Kirchmanns verdeutlicht. Eine an den Verlagen orientierte Darstellung geht der 120jährigen Entwicklung der PhB nach und zeigt sechs Phasen auf. Ein eigenes Kapitel sammelt verschiedenartigste buchkundliche Phänomene dieser Reihe (verlags- und buchgeschichtlicher sowie bibliographischer Art). Umfassende Literaturverzeichnisse ergänzen die monographische Abhandlung. Diese korrigiert nicht nur zahlreiche, in der Literatur bestehende Irrtümer und Ungenauigkeiten,³ sondern bringt auch genuines Material zur deutschen Buch-, Verlags- und materialen Philosophiegeschichte. So werden von den sechs PhB-Verlagen fünf, bisher literarisch nicht oder kaum greifbare Verlage erstmalig beschrieben. Die diachrone wie synchrone Darstellung bringt ebenso detailliertes Material zur »alten«, d. h. Kirchmannschen PhB vor 1900 wie eine Fülle buchkundlicher Phänomene eines herstellungspraktisch vermutlich fast singulären Umgangs mit Ausgaben in den ersten beiden Jahrzehnten unseres Jahrhunderts.⁴ – Phänomene, die sich erst in der Kontinuität einer Buchreihe

² So lautete der Untertitel der PhB vor 1900.

³ So liest man in Fr. Schulzes bekanntem und geschätztem Buch »Der deutsche Buchhandel und die geistigen Strömungen der letzten hundert Jahre« (1925, S. 235), die PhB sei »bei Heymann in Berlin gegründet« worden. Der erste PhB-Verlag war aber nicht Carl Heymann, sondern L. Heimann. Oder: In einer Dissertation über J. H. v. Kirchmann und Friedrich Ueberweg wird behauptet, Kirchmann habe die PhB »im Auftrage der Dürr'schen Buchhandlung« gegründet und »bereits im Jahre 1869« sei »die Bibliothek auf 65 Bände angewachsen« (H. Berger: Wege zum Realismus und die Philosophie der Gegenwart, 1959, S. 31). Als die Dürr'sche Buchhandlung 1900 die PhB übernahm, war Kirchmann jedoch schon 16 Jahre tot, und Ende 1869 lagen in der PhB nicht 65, sondern 23 Bände vor.

⁴ Dabei wird u. a. durch exzessive Herstellung von Titelauflagen, Sammelausga-

(zudem einer 122jährigen Textreihe) prägnant darstellen lassen. Im Beibehalten wie Fortentwickeln ihrer konstitutiven Elemente zeigt diese Reihe eine bemerkenswerte Entwicklung; und in ihrer wechselvollen Geschichte mit Höhen und Tiefen spiegelt sich deutsche Verlagsgeschichte in anschaulicher Weise.

Im zweiten Teil (Bibliographie) werden alle von 1868 bis zum 30. Juni 1985 erschienenen, insgesamt 1679 Ausgaben⁵ in einer eigens entwickelten Beschreibungsformalität verzeichnet, und zwar diplomatisch und mit Besitznachweisen der vorgelegenen Buchexemplare. Die Bibliographie hat zunächst den Zweck der umfassenden und detaillierten Materialsammlung; viele Ausgaben werden erstmalig bibliographisch nachgewiesen und in zahlreichen Fällen bisher unbekannte Daten und Fakten beigebracht. Die bibliographische Sicherung der PhB-Ausgaben in vorliegender Form erscheint aber auch insofern sinnvoll und notwendig, weil die bibliothekarische Verzeichnung solcher Ausgaben ihnen meist nicht gerecht werden kann. Zwar sind alle bibliothekarischen Regelwerke auch bibliographische, keineswegs jedoch umgekehrt. Die ebenso häufige wie unselige Vermengung von bibliothekarischen und bibliographischen Regelwerken wie Literaturverzeichnissen geschieht zum Schaden beider. Der Unterschied zwischen bibliographisch nichtbibliothekarischen und bibliothekarischen Regelwerken ist nicht die Formalität – sie besitzen beide, weil sie Eindeutigkeit garantieren müssen –, sondern deren Rang und Zweck: Alte und neue *bibliothekarische* (Katalogisierungs-) Regelwerke orientieren sich in erster Linie und hauptsächlich an der mit formalen, weitestgehend gattungsunspezifischen Kriterien operierenden Stellenzuweisung eines sich in einer großen Buchmenge befindenden Einzelbuches und seines Wiederauffindens mittels einer durch klare Formalkriterien bestimmten und deshalb vielen Benutzern (unterschiedlichsten Kenntnis-, Bildungs- und Interessenstandes) plausiblen, d. h. von ihnen noch handhabbaren Kasuistik.⁶ *Bibliographisch nichtbibliothekarische* Regelwerke dagegen orientieren sich in erster Linie an der *Beschreibung* der Ausgabe bzw. des Buches, was meist durch ein Thema der Bibliographie und die vergleichsweise geringe Titelzahl ebenso

ben mit einzeln lieferbaren Titelblättern der bibliographische Begriff der ›Ausgabe‹ z. B. bis zur praktischen Unbrauchbarkeit relativiert.

⁵ Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen: PhB: 1558 Ausgaben; Neue PhB: 2 Ausgaben; Feldausgaben der PhB: 15 Ausgaben; Taschenausgaben der PhB: 104 Ausgaben. Zahlreiche Ausgaben neben der PhB belegt auch der erste Teil des Werkes.

⁶ Dabei korreliert der Mengen- und Komplexitätsakkumulation der immer differenzierter und internationaler werdenden Literaturproduktion eine Komplexitätsakkumulation der bibliothekarischen Regelwerke, die in dem Bemühen, dem zu katalogisierenden Material gerecht zu werden, nicht selten durch – teils in Systemzwang motivierter – konsequente Regelhaftigkeit sich in praktischen Benutzungsunsinn verrennt.

motiviert wie erleichtert wird. Auch die neueren, großen Buchbestandserschließungsprojekte sind entweder bibliothekarischer Natur bzw. verfolgen (auch) bibliothekarische Zwecke oder wenden sich Beständen zu, die als selten und gefährdet gelten und im Sinne der heutigen buchbezogenen Forschung interessant sind, – zu denen aber das wissenschaftliche Gebrauchsbuch der Zeit von ca. 1870 bis 1980 bisher jedenfalls nicht gehört. Es kommt hinzu, daß personalbibliographische Verzeichnungen von PhB-Ausgaben – wenn wir sie denn hätten – die geschlossene und einheitlich durchgeführte wie detaillierte Verzeichnung aller PhB-Ausgaben nicht ersetzen können, wenn man – wie hier angestrebt – eine bedeutende Textreihe als eigenes Phänomen faßbar machen will. Die innerhalb des Autoren- und Titelalphabets chronologische Verzeichnung macht die Entwicklung wichtiger PhB-Ausgaben (wie z. B. Kants *Kritik der reinen Vernunft* oder Spinozas *Ethik*) deutlich. Mit der diplomatischen Wiedergabe von Titelseiten- und weiterem, bibliographisch wichtigem Text sowie der Mitteilung aller bibliographisch erforderlichen Daten soll das Regelwerk der Bibliographie die an sie und das zu erfassende Material gestellten Ansprüche erfüllen. Die bibliokritische Kommentierung ergänzt die Ausgabenbeschreibungen. Die Angabe von Besitznachweisen der vorgelegenen Buchexemplare dient dem praktischen (auch z. B. bibliothekarischen) Komfort ebenso wie der Überprüfbarkeit der Verzeichnung und verleiht der Bibliographie auch Katalogcharakter.

Im dritten Teil erschließen ausführliche Register das umfangreiche Material nach prägnanten Aspekten.

Vorliegendes Werk bemüht sich, keinen wesentlichen Aspekt der PhB außer Acht zu lassen; gleichwohl soll nicht verschwiegen werden, daß mit dieser Arbeit auch in ihrem vom Meiner-Verlag großzügigst gewährten Rahmen nicht jede Frage eine unmittelbare Antwort findet. Ziel war es, alles erreichbare Material in sachgerechter Weise zu präsentieren und damit solche Antworten überhaupt erst zu ermöglichen. So mußte sich die Bibliographie in der Hauptsache auf die bibliographischen Daten beschränken; philologische Bemerkungen sind zwar nicht ausgeschlossen; eine durchgängige, philologisch-kritische Kommentierung der Ausgaben konnte aber – angesichts des Umfangs dieser Reihe – hier nicht Aufgabe des Bibliographen sein und muß späteren Personalbibliographien vorbehalten bleiben. Im ersten Teil des Werkes konnte der Frage nach dem mittelbaren und unmittelbaren Einfluß der PhB auf die philosophische Forschung nicht nachgegangen werden. Daß aber die zu billigsten Preisen käufliche Kant-Ausgabe Kirchmanns – deren 1. Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* in einem halben Jahr in 2500 Exemplaren verkauft war! – breitere Volksschichten mit Kant in Berührung brachte und Einfluß auch auf die Breitenwirkung des Neukantianismus nahm; daß Georg Lassons Hegel-Editionen einen entscheidenden Anteil an der Hegel-Renaissance hatten; daß die deutsche Ausgabe der Schriften des Nikolaus von Kues oder die Brentano-Ausgabe die Rezeption dieser Philosophen nachhaltig förderten: das ist, wenn schon nicht immer und überall bekannt und bewußt, so

doch unmittelbar plausibel; dem konnte hier aber nicht eigens nachgegangen werden: Das hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt und muß für gesonderte Untersuchungen zurückgestellt werden. Eduard Spranger schreibt 1953 in der Festschrift für Felix Meiner zu dem »Grenzrain von Wissenschaft und Wirtschaftswelt«:

»Die reinen Gelehrten und Denker wissen wohl immer noch zu wenig von *dieser Soziologie des Wissens*, daß es nur die halbe Leistung ist, Gehaltvolles gedacht und geschrieben zu haben. Die Brücke in die Welt muß doch erst geschlagen werden von denen, die den Wert erfassen, zugleich aber verstehen, wie man dem Geist in einer mercantilen Welt Bahn bricht, und die es auszuhalten bereit sind, wenn ein anonymes Publikum nicht mitgeht.

Wir Lehrer der Philosophie sind in den letzten Jahren über solche Zusammenhänge sehr eindringlich belehrt worden. Wenn wir zwischen 1940 und 1950 über einen philosophischen Klassiker Übungen veranstalten wollten und die betreffende Nummer der ›Philosophischen Bibliothek‹ nicht mehr vorhanden oder nicht erreichbar war – dann ging die Sache eben nicht, und das bißchen Wissen in unserem Kopf half wenig. Wir mußten oft zu weniger Wichtigem greifen.«⁷

1918 schreibt Felix Meiner zum 50. Geburtstag der PhB: »Es wäre eine reizvolle Aufgabe, die Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung der ›Philosophischen Bibliothek‹ und der deutschen Kultur im einzelnen zu verfolgen.«⁸ Es ist zu bezweifeln, ob ein solches Unternehmen überhaupt jemals gelingen könnte. Hier jedenfalls soll das heute noch greifbare⁹ Material bereitgestellt werden, um einzelne Spezialuntersuchungen zu ermöglichen, – wenn auch nicht notwendigerweise ausschließlich zur PhB. Denn diese Reihe bietet durch ihre Konzeption und die gegen den fünfmaligen Verlagswechsel behauptete Kontinuität ihrer Geschichte nicht nur eine Fülle überaus interessanter und vielfältiger Phänomene bibliographischer, buch-, verlagsgeschichtlicher und buchkundlicher Art, sondern ebenso für eine materiale Philosophiegeschichte.

Als die Arbeiten am vorliegenden Werk vor nunmehr genau zehn Jahren begannen, waren deren Dimensionen weder für den Verlag noch für den Autor absehbar, – gottseidank möchte man rückblickend sagen: beide hätten es dann wohl nicht in Angriff genommen.¹⁰ Daß es zu diesem Buch kam, ist an erster

⁷ Felix Meiner zum 70. Geburtstag, 1953, S. 20 f.

⁸ Jubiläums-Doppelblatt ›Philosophische Bibliothek 1868–1918‹. Felix Meiner fährt fort: »Ihr soll in friedlichen Zeiten nähergetreten werden.« Und in einer Anmerkung dazu heißt es: »Für jede Mitteilung über Material zur Geschichte der ›Philosophischen Bibliothek‹ werde ich sehr dankbar sein.«

⁹ Das meiste Material ist – oft unwiederbringlich und unersetztbar – im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen, so auch das gesamte Verlagsarchiv incl. aller Herstellungs- und Kalkulationsbücher des Felix Meiner Verlages (durch die Bombardierung Leipzigs am 3./4. Dezember 1943).

¹⁰ Siehe R. A. Bast: Zur Bibliographie der Philosophischen Bibliothek, 1983.

Stelle dem Felix Meiner Verlag, vor allem den Herren Richard und Manfred Meiner zu danken, die das Projekt mit großer Geduld und allen denkbaren Hilfestellungen begleiteten und der Publikation einen großzügigen Rahmen gewährten.

Zahlreiche Bibliotheken haben das Projekt – nicht selten in unbürokratischer Weise – unterstützt, vor allem die Universitätsbibliotheken Trier und Düsseldorf, die Stadtbibliothek Trier sowie die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, die Stadtbibliothek Mainz und die Herren Dr. Stefan Ertz und Dr. Wolfgang Schmitz von der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln. Auch die Bibliotheken und Archive der DDR waren zu mannigfacher Hilfe bereit, vor allem die Deutsche Bücherei in Leipzig sowie Herr Dr. Herz vom Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Für die Erlaubnis zur Publikation von Handschriften und Briefen sowie zur Wiedergabe von Titelseiten danke ich der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg sowie der Bayerischen Staatsbibliothek München.

Professor Dr. Norbert Henrichs stellte Geräte und Programme seiner Forschungsabteilung für philosophische Information und Dokumentation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung, sein Mitarbeiter Hans Dieter Nellißen erstellte mit großem Engagement per Computer die Register; beiden sei ebenso gedankt wie dem Leiter des Philosophischen Instituts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Professor Dr. Oswald Schwemmer, der mir freie Hand für die Arbeiten an diesem Projekt ließ, sowie Frau Hildegard Smets von der Firma Rheingold-Satz in Mainz-Kastel und Herrn Adolf Beland vom Felix Meiner Verlag, die die Satzarbeiten mit Geduld und großer Sachkenntnis bewerkstelligten. Wertvolle Hinweise und Hilfen habe ich zu danken Herrn Hans-Peter Dürr-Auster vom Verlag Dürrsche Buchhandlung in Bonn, Herrn Walther Gose, Trier, Frau Ilse von Kirchmann, Uttenreuth, den Herren Pastor Dr. Wichmann von Meding von der Schleiermacher-Forschungsstelle der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Gerhard Rönick von der Weiss'schen Universitätsbuchhandlung in Heidelberg, Heinz Sarkowski vom Springer-Verlag in Heidelberg, Dietrich Bode vom Reclam-Verlag in Stuttgart, Günter Schilling vom Scientia-Verlag in Aalen, Hermann Staub vom Historischen Archiv des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. in Frankfurt am Main sowie Herrn Michael Stoffregen vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg. Danken möchte ich auch denen, die mir im Privaten mittelbar dabei halfen, dieses Buch fertigzustellen.

Für Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen zu Text und Bibliographie bin ich dankbar.

Düsseldorf, im November 1989

Rainer A. Bast

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen

Neben den allgemein gängigen Abkürzungen und Siglen (wie z. B.: ›betr.‹, ›ca.‹, ›etc.‹, ›folg.‹, ›u. a.‹) sind in Text und Bibliographie folg. Abkürzungen und Siglen verwendet:

Anz.	Anzeige(n)	Hrsg.	Herausgeber(s)
Aufl.	Auflage(n)	jw.	jeweils
Ausg.	Ausgabe(n)	Nr	Nummer
Bd	Band	Nrn	Nummern
Bde	Bände	PhB	Philosophische Bibliothek
Bdn	Bänden	S.	Seite(n)
Bds	Bandes	TA	Taschenausgaben der PhB
bds	beidseitig (mit Flexions- endung)	Tl	Teil
Bl.	Blatt, Blättes, Blätter	Tln	Teilen
ebs.	ebenso	Tls	Teiles
Erl.	Erläuterung(en)	Vlg	Verlag
Ex.	Exemplar	Vlgs	Verlags
Exe	Exemplare	vorh.	vorher, vorherig (mit Fle- xionsendung)
Exn	Exemplaren		
Exs	Exemplars	Vorl.	Vorlesung(en)
FA	Feldausgaben der PhB	WW	Werke
hrsg.	herausgegeben (mit Fle- xionsendung)	Z.	Zeile(n)

Zu den Bibliothekssiglen der Besitznachweise siehe Kap. 2.2. Abgekürzte, bibliographische Notationen von Bibliographien und Katalogen sind in Kap. 1.6.3 nachzusehen.

Die Wiedergabe ausgewählter Titelblätter, Ankündigungstexte, Anzeigen u. a. erfolgt – bis auf die Wiedergabe von zwei Börsenblattanzeigen (S. 73, 138) und der PhB-Signete (S. 185) – in Kap. 1.7 in der Reihenfolge der im Text bezifferten Abbildungshinweise.

1. Zur Geschichte der »Philosophischen Bibliothek«

1.1 Der Begründer und erste Herausgeber:

Julius Hermann von Kirchmann

Die PhB wurde 1868 von Julius Hermann von Kirchmann gegründet. Bis zu seinem Tode 1884, d. h. 16 Jahre lang, hat er die PhB aktiv gestaltet; und bis 1900 trägt sie ausschließlich die Züge, die er ihr gegeben hat. In den 16 Jahren der PhB-Herausgeberschaft schrieb Kirchmann für die PhB zwei Monographien,¹ 58 PhB-Bände gab er heraus, 28 Erläuterungsbände von ihm erschienen separat.² Kirchmann übersetzte Werke von Aristoteles, Descartes, Hume, Kant, Leibniz, Locke, Platon, Spinoza und – außerhalb der PhB – von Comte³ und Hobbes⁴.

Kirchmann war als Jurist, Politiker und (philosophischer) Schriftsteller eine herausragende und bekannte Persönlichkeit seiner Zeit⁵ und ist bis heute unvergessen.⁶ Er wurde am 5. November 1802 im sächsischen, 1815 an Preußen gefallenen Schafstädt bei Merseburg (heute Bezirk Halle) als drittes Kind des kursächsischen Offiziers, späteren preußischen und 1790 geadelten Majors Eberhard August von Kirchmann geboren.⁷ In Merseburg bestand er die

¹ 52.32 und 52.33. (Diese Ausg.-Siglen stehen hier für PhB-Ausg., die unter diesen Kennungen in Kap. 2.3 verzeichnet stehen.)

² 52.1–31; andere Erläuterungen erschienen nicht separat, siehe dazu Kap. 1.3.3.

³ A. Comte: Die positive Philosophie, 1883.

⁴ Th. Hobbes: Abhandlung über den Bürger, 1873.

⁵ H. Hattenhauer (Die geisteswissenschaftlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 1980, S. 194) spricht von Kirchmann als einem »der imponierendsten Richter des Jahrhunderts, einem leidenschaftlichen Politiker der freisinnigen Partei und einem philosophischen Kopf von Formate«.

⁶ Zum folg. vgl. ADB, Bd 51, S. 167–177 (von Th. Sternberg); NBD, Bd 11, S. 654 f. (von Fr. Holz); W. Hülle: Julius Hermann von Kirchmann und kein Ende, 1984; den ungezeichneten (höchstwahrscheinlich von Adolf Lasson stammenden) Nachruf auf S. V–VII in der 4. Aufl. von Kirchmanns *Die Lehre vom Wissen* (1886); E. von Kirchmann: Kirchmann, 1985; E. Döhring: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, 1953, S. 410; E. Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 2. Halbbd, 1910, Text S. 737–743, Noten S. 317–319; Th. Sternberg: J. H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft, 1908.

Verf. vorl. Werkes wird in absehbarer Zeit einen Bd zu Kirchmann (mit Bibliographie) herausgeben, der eine bis heute fortgeföhrte Genealogie der Familie Kirchmann enthält.

⁷ Zur Genealogie Kirchmanns siehe u. a.: Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, Bd 5, 1864, S. 112; Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser, Bd 16, 1891, S. 335 f., 620 f. sowie Bd 17, 1892, S. 179–180; Adelslexicon, Bd 6, 1987, S. 241. Siehe auch oben Anm. 6.

Reifeprüfung mit Auszeichnung, studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Leipzig und Halle und durchlief den obligatorischen juristischen Vorbereitungsdienst, den er am 12. Januar 1829 mit Ablegung des dritten Staats-examens und der Ernennung zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg abschloß. Am 1. Dezember 1833 wurde er Strafrichter in Halle und im folgenden Frühjahr heiratete er die »schöne und geistreiche«⁸ Henriette Butte (1811–1880), eine »treffliche hochbegabte Gemahlin«⁹ und eine »Weltdame von völlig aristokratischen Allüren und eine schöne Frau«,¹⁰ Tochter des Kameralisten, Nationalökonom und als Schriftsteller »fast ungenießbaren«¹¹ Wilhelm Butte (1772–1833). Der Ehe Kirchmanns mit Henriette Butte entsprangen zwei Töchter, deren eine, Luise, später den Musikkritiker und Komponisten Ludwig Hartmann (1836–1910)¹² heiratete. Am 5. Dezember 1834 wurde Kirchmann Direktor des Königlichen Stadt- und Landgerichts und Kreisjustizrat in Querfurt, 1839 in Torgau. 1844 erhielt er den Roten Adlerorden für seine Verdienste um das Justizwesen; u. a. hatte er im größten Teil der Provinz Sachsen die Einführung des Grundbuches erwirkt. 1846 wurde Kirchmann zum (leitenden) Staatsanwalt der neuen Strafverfolgungsbehörde beim Kriminalgericht in Berlin berufen, 1848 beim Kammergericht. Trotz seiner Arbeitslast veröffentlichte Kirchmann 1847 Erläuterungen zum Preußischen Zivilprozeßgesetz und hielt Vorträge in der Berliner »Juristischen Gesellschaft«. Einer davon lautete im Jahre 1847: »Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Er war von großer Wirkung, wurde 1848 auch gedruckt und erlebte im selben Jahr drei Auflagen (bei Julius Springer in Berlin).¹³ Da der Vortrag bis heute seine Aktualität und Wirkung nicht verloren hat und die Persönlichkeit Kirchmanns zu beleuchten vermag, soll er hier skizziert werden.

In diesem spektakulären Vortrag, dessen These schon der Titel ausdrückt, versucht Kirchmann nachzuweisen, daß die Jurisprudenz sowohl »des Einflusses auf die Wirklichkeit und das Leben der Völker entbehre, wie ein solcher jeder Wissenschaft zukomme und gebühre«, als auch »als Wissenschaft werthlos«, ja gar keine Wissenschaft sei und »nicht den wahren Begriff derselben« erreiche (5)¹⁴, und zwar aus fünf Gründen: 1. Im Gegensatz zu anderen Wissenschaften verändert sich der Gegenstand der Jurisprudenz (das natürliche Recht und seine gesellschaftliche

⁸ Sternberg in ADB, Bd 51, S. 167.

⁹ E. Pappenheim in: Lasson/Meineke, J. H. v. Kirchmann als Philosoph, 1885, S. 191.

¹⁰ Sternberg: J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 5.

¹¹ ADB, Bd 3, S. 654.

¹² Siehe Kurzgefaßtes Tonkünstler-Lexikon, 1936, S. 231.

¹³ Siehe Kayser, Bd 11, S. 551a. Weitere Editionen sind hier im Lit.-Verz. in Kap. 1.6.2 verzeichnet.

¹⁴ Zitate und Seitenangaben im folg. nach der Erstaufl.

Wirklichkeit) ständig; daraus folgt: die Jurisprudenz »kommt bei der fortschreitenden Entwicklung immer zu spät, niemals kann sie die Gegenwart erreichen« (13). Aus diesem »Grundübel« folgen weitere Übel der Jurisprudenz: 2. Sie stellt »sich dem Fortschritt des Rechts gern feindlich« entgegen (14); diese sich aus dem Gegenstand der Rechtswissenschaft ergebende konservative Tendenz hat diese »schon öfter verleitet, über das vergangene Recht das der Gegenwart völlig zu vergessen« (15), woraus Kirchmann eine Attacke gegen die historische (Rechts-)Schule vor allem Friedrich Karl von Savignys (1779–1861) und seiner Programmschrift *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (1814) ableitet:¹⁵ Die Rechtswissenschaft sei »mit einem ungeheuern Ballast, dem Studium der Vergangenheit, beladen. *Die Gegenwart ist allein berechtigt.* Die Vergangenheit ist todt; sie hat nur Werth, wenn sie das Mittel ist, die Gegenwart zu verstehen und zu beherrschen« (16).¹⁶ 3. Es zeigt sich, daß im Gegensatz zu den Gegenständen anderer Wissenschaften »das Recht nicht blos im Wissen, sondern auch im Fühlen ist, daß ihr Gegenstand nicht blos im Kopfe, sondern auch in der Brust des Menschen seinen Sitz hat« (17); das Gefühl aber »ist nie und nirgends ein Criterium der Wahrheit« (18), d. h. der echten Wissenschaft. 4. Anders als bei den Gesetzen anderer Wissenschaften zwingen sich die positiven Gesetze des Rechts dem natürlichen Recht ohne Ansehen der Wahrheit auf. »Während in allen andern Regionen das Wissen das Sein unberührt läßt [...], wird im Rechte durch das positive Gesetz das Umgekehrte erzwungen. Das Wissen, selbst das falsche und mangelhafte überwältigt das Sein« (20). Weil das (natürliche) Recht fortschreitet, das positive Gesetz aber starr ist, wird sogar die Wahrheit des positiven Gesetzes mit der Zeit zur Unwahrheit. Kirchmann behauptet schließlich 5., die Jurisprudenz zerstöre durch ihre Arbeit ihren eigenen Gegenstand: »Das Volk verliert [mit der Zeit unter dem Joch der positiven Gesetze] die Kenntniß seines [natürlichen] Rechts und seine Anhänglichkeit an dasselbe; es wird der ausschließende Besitz eines besondern Standes« (32), der Juristen nämlich. »Die Wissenschaft, ihres natürlichen Bodens dadurch entböhrend, geräth nur zu leicht auf die Abwege der Sophisterei, der unpraktischen Grübeleien; Subtilitäten ohne Ende kommen hervor, Auswüchse aller Art, woran die juristische Literatur so reich ist« (32 f.).

Kirchmanns Bilanz ist entsprechend negativ, ja »niederschlagend und betrübend« (44); ihre Formulierungen sind von kaum zu überbietender Schärfe: Das Recht sei

¹⁵ Vgl. dazu W. Hülle, a. a. O., S. 748. Auf S. 21 des Vortrages sagt Kirchmann expressis verbis gegen von Savigny: »keine Zeit hat den Beruf zur Gesetzgebung in diesem Sinne« (des positiven Gesetzes). 1865 heißt es dann z. B. bei C. J. Seitz: »wir haben unsre historisch-romantische Periode im Rechte durchlebt, wir bedürfen nun einer realistischen!« (Das praktische Bedürfniß der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule, 1865).

¹⁶ S. 41: Aber die Wissenschaft (die Jurisprudenz) hat die Gegenwart noch niemals verstanden.

¹⁷ Schon S. 16 f. heißt es: »Es ist zu verführerisch, ein Feld anzubauen, wo die große Masse nicht nachfolgen kann.«

¹⁸ was Kirchmann nicht hindert, S. 39 von mehreren Fällen zu sprechen, »wo die Faulheit und der Leichtsinn des Einzelrichters soweit gediehen war, daß die Rechtspflege völlig stillstand.«

der Jurisprudenz ewig voraus (22), es gebe einen Widerspruch zwischen Recht und Wissenschaft (37), weshalb die Jurisprudenz seit Bacons Zeiten zumindest keine Fortschritte, eher Rückschritte gemacht habe (10), wofür freilich nicht die Juristen verantwortlich seien, sondern der Gegenstand der Jurisprudenz selbst (11);¹⁸ die Rechtspflege sei durch die Wissenschaft zum Glücksspiel geworden (34), und es gebe genügend Belege für die Behauptung, »daß nur der Irrthum, das Mangelhafte aller Art der Gegenstand ist, dem die Jurisprudenz sich beinahe ausschließlich zuwendet und leider, zuzuwenden gezwungen ist; ein Geschäft, so widerwärtiger Art, daß man sich wundern muß, noch so viele dazu willig zu finden« (30). Deshalb sei die Nation der wissenschaftlichen Juristen überdrüssig (37). Und es finden sich in diesem Vortrag jene berühmten, auch dem heutigen Nicht-Juristen bekannten Sätze: »Die Juristen sind durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von dem faulen Holze leben; [...] drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur« (23).

Kirchmanns Empfehlung, »das [natürliche] Recht wieder in sein Recht einzusetzen« (36), ist ebenso radikal wie seine Kritik: Man müsse nicht nur die Advokaten, sondern auch die gelehrten Richter abschaffen (35); die Rechtspflege müsse – in ›Criminalsachen‹ und ›Civilsachen‹ – dem Volke zurückgegeben werden (37 f.); an die Stelle ›dicker Gesetzbücher, staubiger Kommentare‹ (37 f.) sollen wenige, leitende Grundsätze treten (38); an die Stelle des »mit aller Pracht der Gelehrsamkeit und Gesetzeskenntniß angethanen, die Fälle haarscharf scheidenden jungen Assessor« (37) tritt nach Kirchmanns Willen der Patrimonialrichter, »der einige Zeit sein Amt verwaltet und dabei auf dem Dorfe oder in einer kleinen Stadt gelebt hat, gelangt sehr bald in jenen glücklichen, seinen Eingesessenen so erwünschten Zustand, wo er allen gelehrten Kram vergessen hat und die Hauptquelle seiner Entscheidungen nur noch in seiner Brust findet, in seinem, auf gleicher Stufe mit seinen Eingesessenen stehenden Rechtsgefühle« (36 f.). Die Unsicherheit selbst des gelehrten Richters (34) ersetzt der ›gesunde Sinn des Volkes‹ (38).

Bei solch radikalen, ja revolutionären Worten muß man sich vergegenwärtigen, daß sie vom leitenden Staatsanwalt des Kriminalgerichtes in Berlin stammen, daß hier die Jurisprudenz »von einem ihrer eigenen Priester vom Throne der Wissenschaft gestürzt« wird, wie ein Zeitgenosse bemerkt,¹⁹ und sie werfen ein deutliches Licht auch auf die Persönlichkeit Kirchmanns. Dem Vortrag war eine enorme Wirkung beschieden. Hatte er aber zunächst »lauten, ungezügelten Beifall«²⁰ erhalten, so regten sich schon am nächsten Tag kritische Stimmen.²¹ Und bald nach Erscheinen des gedruckten Vortrags er-

¹⁸ C. Retslag: *Apologie der Jurisprudenz*, 1848, Vorwort S. 3.

²⁰ Sternberg: J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 11.

²¹ Sternberg (a. a. O., S. 12) schildert dies so: »auch staunte mancher, froh, zu sehen, wie sich hier einer her gab, zu sagen, was er selbst oft heimlich gedacht, aber nie ausgesprochen, um nicht für dumm oder schlecht gehalten zu werden – so läßt der Beifall sich erklären. Am nächsten Morgen Kopfschütteln: Geflüster in den Couloirs und Bureaus; Mißbilligung auch bei denen, die am lautesten applaudiert hatten; dabei stoßweise Äußerungen der Bewunderung, Versuche zu erklären, wie

schienen drei monographische Widerlegungen.²² Der Kriminalist Ludwig von Jagemann (1805–1853) dagegen, seit 1843 Ministerialrat im Justizministerium und Leiter der Strafanstalten, 1847–49 Generalauditeur im Kriegsministerium – durchaus ein »Praktiker« also –, schrieb 1849 in der von ihm begründeten Zeitschrift *Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht* (S. 146, 149 f.), Kirchmann müsse, »sobald man das Uebertriebene seines etwas zu lebhaften Ausfalles hinweg denkt, die Anerkennung zu Theil werden, daß er mit eben so viel Klarheit, als Unbefangenheit eine Reihe sehr wesentlicher Mängel unserer Rechtswissenschaft aufgedeckt und unwiderleglich nachgewiesen hat, daß diese an Haupt und Gliedern eine gründliche Umgestaltung erleiden muß.« Kirchmanns Vortrag sei »nichts weniger, als eine gehaltlose Diatribe, sondern voll der treffendsten Bemerkungen.« Es sei »nicht die Wahrheitswidrigkeit, nicht ein Vorurtheil [...], wodurch die Kirchmann'sche Schrift Blößen darbietet, sondern ihre Extravaganz in den Behauptungen und Beweisführungen.« In bezug auf die unpersonlichen, »sachlichen« Folgen des Vortrags stellt Hans Hattenhauer fest, Kirchmanns Anklage gegen den Gesetzespositivismus habe zum Gegenteil dessen geführt, was er intidierte.²³

man sich hatte überrumpeln lassen können. In der Tagespresse ein Widerhall des Jubels; kein tönender – den rufen juristische Dinge nicht wach – aber doch ein Widerhall.«

Der Berliner Stadtgerichtsrat a. D. Meineke sagt 1885, der Vortrag habe »damals sowohl in den juristischen practischen, wie gelehrt Kreisen ein großes Staunen und mehrfache Entgegnungen« hervorgerufen und Adolph A. Rudorff, Professor des römischen Rechts an der Berliner Universität, habe ihm und seinem Vater gegenüber »in großer Erregtheit« von diesem Vortrag gesprochen (Lasson/Meineke, a. a. O., S. 153 f.).

²² A. Schönstedt: Die Bedeutung der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848 (diese Untersuchung wird in der Literatur meist nicht erwähnt); C. Retslag, a. a. O.; (Anonymus:) Kritik der Schrift des Staatsanwalts v. Kirchmann über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848 (es wurde Adolph A. Rudorff als Verfasser vermutet); F. J. Stahl: Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein? 1848 (vgl. dazu H. Hattenhauer, a. a. O., S. 197 ff.); Sternberg, a. a. O., S. 12, nennt die Abhandlung Retslags »eine widerwärtig gewundene hegelianische Phrasenschlange«, die Abhandlung Rudorffs »ein ungeschlachter Exorzismus«; Stahl dagegen erfaßte »die Sache mit klassisch-überlegener Ruhe«. – G. Neeße begrüßt 1938 in seiner Einleitung zum Kirchmann'schen Text (S. 11), »daß ein liberalistischer Politiker im Rechte Gedanken äußerte, die sich im Endergebnis gegen den Liberalismus auswirken mußten«, d. h. für Neeße auch: gegen den Positivismus. Dem von Kirchmann geschilderten »unüberbrückbaren Gegensatz von Jurisprudenz und Volksrecht« (S. 13) erwachse »erst in der Gegenwart [...] in der nationalsozialistischen Weltanschauung die Möglichkeit, die Jurisprudenz in einer völkischen Rechtswissenschaft zu überwinden.« (S. 17)

²³ Die geistesgeschichtlichen Grundlagen..., 1908, S. 196 f.

In der Rechtswissenschaft²⁴ ist Kirchmann alleine wegen dieser »allzuberühmten Broschüre«,²⁵ des zum geflügelten Wort avancierten Diktums von den »drei berichtigenden Worten des Gesetzgebers und seiner »auf der Grundlage eines strengen, an den Ideen der englischen Philosophie orientierten Empirismus«²⁶ aufgestellten These bis heute unvergessen; von größerer Bedeutung für die heutige Rechtswissenschaft ist er jedoch nicht;²⁷ Erik Wolf meint sogar, dieser Vortrag sei »wohl hauptsächlich durch den geschickt gewählten Titel berühmt«²⁸ geworden, und der Satz von den drei berichtigenden Worten des Gesetzgebers werde »bis heute immer noch mit einer gewissen Beharrlichkeit zitiert.«²⁹

Für K. Larenz dagegen, der wie andere auf die Doppeldeutigkeit der These von der Wertlosigkeit der Rechtswissenschaft hinweist, geht von Kirchmanns Vortrag auch heute noch »eine starke Betroffenheit aus, der wir uns nicht entziehen wollen«; »so leicht die vordergründigen Argumente Kirchmanns auch zu widerlegen sind, es bleibt ein Stachel, eine Herausforderung, der wir uns stellen wollen.«³⁰ Aber die »Vorwürfe Kirchmanns, die eine Reaktion auf die mehr oder weniger nur der Vergangenheit zugewandte historische Rechtsschule darstellen, treffen die heutige Situation gewiß nicht mehr.«³¹ Damals aber »zeigte der Widerhall, den er [der Vortrag] erfuhr, daß dieser Protest eines Praktikers gegen eine allzu selbstgefällige Theorie einem verbreiteten Unbehagen Ausdruck gegeben hatte.«³² H. Sendler, der Kirchmanns Rede einen »angriffslustigen, brillant und bisweilen boshaf formulierten, scharf pointierten und pointenreichen, von Leidenschaft durchdrungenen Vortrag« nennt,³³ zweifelt, »ob der Satz Kirchmanns [von den drei berichtigenden

²⁴ Sternberg (J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 19 f.): »[...] daß Kirchmann, obwohl ein hervorragender Beamter, ein ausgezeichneter Richter, überhaupt als Praktiker ohne Tadel, und obwohl er sogar sich für befugt halten durfte, über juristische Gegenstände Schriften zu veröffentlichen, sich zu einem wissenschaftsmäßigen Studium der juristischen Literatur niemals hat entschließen können. Er hat in dieser Hinsicht ganz und gar die Konsequenzen der in dem Vortrage entwickelten Ansichten gezogen.“

²⁵ J. Binder: Der Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft, 1920, S. 321.

²⁶ H. Coing: Der juristische Systembegriff bei Rudolf Ihering, 1969, S. 154.

²⁷ Es mag vielleicht bezeichnend sein, daß Kirchmann in rechtsgeschichtlich-biographischen Werken kaum einen eigenen Artikel erhält, – wenn er auch mit seinem berühmten Vortrag oft Erwähnung findet. So z. B. in Kleinheyer/Schröder: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 1983, oder bei E. Wolf: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 1963.

²⁸ E. Wolf: Große Rechtsdenker, 1963, S. 625.

²⁹ E. Wolf: Fragwürdigkeit und Notwendigkeit der Rechtswissenschaft, 1953, S. 13.

³⁰ K. Larenz: Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1966, S. 8 f.

³¹ A. a. O., S. 15.

³² K. Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1979, S. 47.

³³ H. Sendler: Zur Makulaturproduktion des Gesetzgebers, 1984, S. 754. E. Döhling (a. a. O., S. 349) spricht im Gegenteil von Kirchmanns »nüchternen, völlig realistischen Ausführungen«.

Worten des Gesetzgebers] [...] jemals mehr war als ein boshaf-witziges Aperçù ohne allzu großen Wahrheitsgehalt, ob er nicht vielmehr allenfalls nur sehr partiell gilt und Differenzierungen nicht nur erträgt, sondern fordert.³⁴ Sendler hält Kirchmanns Ausweg, »daß man sich nämlich auf das ›natürliche Recht‹ besinnen solle – was immer das sein mag –, für einen »Irrweg«, weil er »im Grunde nicht mehr bot als ›Metaphysik‹, weil er das ›natürliche‹ Recht, wie es im Volk lebt, als ›wahres Recht preist«.³⁵

Sternberg hält Kirchmanns These durch seinen Vortrag für nicht erwiesen,³⁶ nicht weil er antijuristisch aus Motiven romantisch-genialer Weltanschauung heraus gewesen sei,³⁷ sondern weil er die Jurisprudenz am falschen Wissenschaftideal der exakten Naturwissenschaft und am »Positivismus mit seiner naturalistischen Sachlichkeit«³⁸ messe und seine durchaus berechtigte *subjektive* Kritik – die durch die Unvereinbarkeit seines an »einer harten, einseitigen, extremen Sachlichkeit« und einem Desinteresse am Persönlichen³⁹ orientierten Strebens mit der persönlichen Lebensfüllung und Befriedigung in der Juristerei, durch die Unfähigkeit des am exakten Wissenschaftideal orientierten Richters Kirchmann, in der Juristerei aufzugehen, entsteht⁴⁰ – für eine *objektive* zu halten.⁴¹ Die von Kirchmann empfohlene wissenschaftsfreie Volksjustiz sieht Sternberg in ihren praktischen Beispielen in Barden als »einfach erschreckend«.⁴²

Landsberg, der den Vortrag »ein nicht zu übersehendes Wetterzeichen für das Heraufziehen eines schweren Gewitters« nennt,⁴³ meint aber zu diesem zentralen Punkt in Kirchmanns Vortrag: »Um eine Eingebung des Augenblicks, um eine Ausstrahlung der politischen Atmosphäre jener Tage mag es sich handeln, wenn Kirchmann natürliches und populäres Recht, Volksbewußtsein und Wahrheit identifiziert und für Laiengerichtsbarkeit in weitestgehendem Maße eintritt; an dergleichen hat er selbst auf die Dauer nicht festgehalten«.⁴⁴ Gerade die »schärfstzugeschliffenen« Vorwürfe Kirchmanns seien eher gegen die historische Rechtsschule Savignys als gegen die Rechtswissenschaft überhaupt gerichtet, was Kirchmann selbst später auch zugegeben habe.⁴⁵

In zwei Punkten stimmen die meisten Kommentatoren überein: Kirchmanns Vortrag eilte der Zeit voraus; gleichwohl ist seine Kritik auf die neueren Rechtsverhältnisse nicht mehr applizierbar. Sternberg schreibt, eines habe Kirchmann »so wenig wie Savigny bemerkt, daß der Grund, der uns zwingt, mit der Alleinherrschaft und später auch mit der Vorherrschaft des Gesetzesrechts eine [sic] Ende zu ma-

³⁴ A. a. O., S. 762.

³⁵ A. a. O., S. 763.

³⁶ Sternberg: J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 28.

³⁷ Sternberg, a. a. O., S. 13 ff.

³⁸ Sternberg, a. a. O., S. 17; siehe auch unten.

³⁹ Sternberg, a. a. O., S. 18.

⁴⁰ Sternberg, a. a. O., S. 17, 25.

⁴¹ Sternberg, a. a. O., S. 13.

⁴² Sternberg, a. a. O., S. 28 ff.

⁴³ E. Landsberg, a. a. O., Text, S. 743.

⁴⁴ A. a. O., S. 740.

⁴⁵ A. a. O., S. 740/741.

chen, wesentlich in der modernen Entwicklung gelegen ist, der Entwicklung, deren vergrößerte Geschwindigkeit und deren beständig gesteigerte Beschleunigung vor allem die Mannigfaltigkeit der Rechtsfragen zur Unerschöpflichkeit hinaufgetrieben hat.«⁴⁶

Mit dem Vortrag ‚Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft‘ setzt sich der 45jährige als »einer der geistreichsten Priester der Rechtswissenschaft«⁴⁷ in einen Widerspruch zur staatsrelevanten Rechtsdoktrin, der vom Staat bzw. seinen (auch vermeintlichen) ‚Repräsentanten‘ als Auseinandersetzung begriffen wird, die in mehreren Etappen nach 20 Jahren mit der Entlassung Kirchmanns aus dem Staatsdienst endet.⁴⁸

Zum ersten massiven Konflikt kam es im Mai 1848 anlässlich des Strafverfahrens gegen einen Haupträdelführer und relegierten 19jährigen Studenten namens Schlöffel einer Berliner Straßendemonstration. Kirchmann persönlich vertrat die Anklage, beantragte im Hinblick auf das jugendliche Alter des Angeklagten und um keinen Märtyrer zu schaffen aber nur sechs Wochen Gefängnis, was bei seinen demokratischen Gesinnungsfreunden wie beim Staatsministerium auf Verärgerung stieß,⁴⁹ das ihn dann auch am 7. Juli 1848 durch Beförderung in die Privinz abschob: Er wurde Vizepräsident des Oberlandesgerichtes (ab 1849: Appellationsgerichts) im oberschlesischen (heute polnischen) Ratibor.⁵⁰ Nach der Märzrevolution war Kirchmann in die preußische Nationalversammlung gewählt worden; dieses Mandat verlor er nun und fiel auch bei der Nachwahl in Berlin durch, errang seinen Sitz aber nach einigen Wochen bei einer Nachwahl in Tilsit wieder, wo er als Mitglied des Linken Zentrums – im Protest gegen den Beschuß des Königs, die Versammlung von der Metropole Berlin nach dem ruhigen Brandenburg zu verlegen – als Berichterstatter einer Kommission der Nationalversammlung empfohl, den Steuererweigerungsbeschuß zu fassen. In der Nationalversammlung warf er auch dem Justizminister Simons einen Anschlag auf die Pressefreiheit vor und gehörte der Abordnung an, die dem König am 2. November 1848 eine Adresse

⁴⁶ Sternberg: Einführung in die Rechtswissenschaft, 1. Teil, 1927, S. 154. – Weiterführende Erkenntnisse kann man vielleicht erwarten durch den noch weitestgehend ungesichteten Nachlaß von Friedrich G. Nagelmann, siehe: Das wahre Verfassungsrecht, 1984.

⁴⁷ J. E. Kuntze: Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft, 1856, S. 5.

⁴⁸ Zu den Dienstverfahren gegen Kirchmann, die im folg. skizziert sind, siehe vor allem W. Wallmann: Einflußnahme der Exekutive auf die Justiz im 19. Jh., 1968; W. Schütz: Einwirkungen des preußischen Justizministers auf die Rechtspflege, 1970; U. L. Kötschau: Richterdisziplinierung in der preußischen Reaktionszeit, 1976.

⁴⁹ Das Gericht verurteilte Schlöffel schließlich zu sechs Monaten Festungshaft. Er fällt im Juni 1849 im Badischen Aufstand bei Waghäusel.

⁵⁰ Vgl. dazu J. D. F. Temme: Erinnerungen, 1883, S. 281–284.

gegen das Ministerium Brandenburg-Manteuffel überbrachte.⁵¹ Auch der Zweiten Kammer des neugewählten Landtages gehörte Kirchmann bis zu ihrer Auflösung im April 1849 an.

Laut Sternberg⁵² gab Kirchmann »damals seine Ersparnisse hin, um den minder bemittelten Parteifreunden das weitere Leben in Berlin zu ermöglichen«; seine politische und soziale Haltung führte ihn »zum vollständigen Bruch mit seinen Verwandten und stellte ihn in den heftigsten Gegensatz zu der Mehrheit seiner Collegen.«⁵³

Kirchmanns Lage verschärfte sich, als der badische Unterstaatssekretär Friedrich Daniel Bassermann (1811–1855) Ende 1848 in der reaktionären Berliner *›Kreuzzeitung‹* angebliche, scharf antimonarchische Äußerungen Kirchmanns publik machte.⁵⁴ Kirchmann dementierte diese im *›Staatsanzeiger‹*; Bassermann beharrte aber darauf, daß diese Äußerungen von Kirchmann stammten. Zwar sah das Ministerium in diesem Falle noch keine Möglichkeit, sich des unbequemen Richters zu entledigen (sie sollte bald folgen); Kirchmanns berufliches Ansehen litt dadurch jedoch erheblich: Seine Kollegen in Ratibor baten das Ministerium (allerdings noch vergeblich) um Versetzung Kirchmanns; Offiziere und Beamte mieden ihn.

Drei Dienststrafverfahren beendeten dann aber Kirchmanns juristische Karriere. Im Hochverratsprozeß gegen den bekannten Grafen Oskar von Reichenbach-Goschütz (1815–1893) wegen Teilnahme am Stuttgarter Rumpfparlament hatte das Appellationsgericht in Ratibor unter Vorsitz Kirchmanns in

⁵¹ Am 8.11.1848 war das Ministerium mit dem Präsidenten Friedrich Wilhelm Graf von Brandenburg (1792–1850) und seinem Innenminister Otto Theodor Freiherr von Manteuffel (1805–1882) neu gebildet worden. Ein Bild der Deputation – mit Kirchmann – findet man in H. Blum: Die deutsche Revolution 1848–49, 1897, vor S. 357.

Zur Deputation gehörte auch der bekannte Arzt und Politiker Johann Jacoby (1805–1877), der dem König beim Hinausgehen die berühmten Worte nachrief: »Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen!« (H. Blum, a. a. O., S. 356).

Zu dem Politiker Kirchmann siehe E. Schmidt-Weißenfels: Preussische Landtagsmänner, 1862, S. 47–57 (zu dieser nicht fehlerfreien Darstellung vgl. W. Dilthey 1862 in: ders., Zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, 1985, S. 132–134).

⁵² ADB, Bd 51, S. 171.

⁵³ ADB, Bd 51, S. 169.

⁵⁴ Näheres bei Sternberg (ADB, Bd 51, S. 169 f.) und Hülle, a. a. O., S. 750. Die Äußerungen Bassermanns in der *›Neuen Preußischen Zeitung‹* (*Kreuzzeitung*) stammen nicht von 1849, wie in der Literatur oft zu finden, sondern vom November 1848, wie aus Sternberg: J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 49 f., zu ersehen sowie aus dem durch die Äußerungen Bassermanns veranlaßten Immediatsgesuchs an den König vom ritterschaftlichen Landschaftskollegium von Ratibor vom 8.12.1848, wo um Versetzung Kirchmanns gebeten wird. (Das Gesuch ist abgedruckt bei L. Kötchau, a. a. O., S. 30.)

zweiter Instanz die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Einstellung des Verfahrens abgewiesen. Obwohl rechtlich nicht möglich, legte der Oberstaatsanwalt beim Obertribunal in Berlin Beschwerde ein, das dann auch die obergerichtliche Entscheidung aufhob und das Kreisgericht in Oppeln anwies, den Grafen zu verhaften. Dies geschah zwar, doch legte der Beschuldigte erneut Beschwerde beim Appellationsgericht in Ratibor ein, das seine frühere Entscheidung aufrecht erhielt, den Grafen freiließ⁵⁵ und dem Berliner Obertribunal Amtsmißbrauch vorwarf. Es kam zu einem Dienststrafverfahren gegen die Mitglieder des Strafsenats des Ratiborer Appellationsgerichts, dessen Räte mit Geldbußen und Kirchmann mit dreimonatiger Dienstenthebung, Halbierung des Gehalts und Suspension von allen Funktionen des Vizepräsidenten bestraft wurden.⁵⁶

1854 veröffentlichte Kirchmann in der liberalen *National-Zeitung* anonym einen Bericht über seine Reise nach Konstantinopel, in dem er sich in einem einzigen Satz, und dies auch nur indirekt, erneut zur demokratischen Gesinnung bekannte;⁵⁷ das reaktionäre Innenministerium Manteuffel ließ daraufhin ein zweites Dienststrafverfahren wegen Loyalitätspflichtverletzung einleiten, die mit einer *Vermahnung* Kirchmanns und dem Übereinkommen endete, daß der unabsetzbare Richter einen fünfjährigen Urlaub bei Gewährung des vollen Gehaltes mit der Bedingung erhalte, sich aller politischen, vor allem antimonarchischen Agitation zu enthalten und seinen Wohnsitz weder in Berlin noch in Königsberg zu nehmen;⁵⁸ Kirchmann erwarb daraufhin ein zweites Landgut in der Nähe von Dresden. Man gewährte ihm sogar die Verdoppelung des Urlaubs, die er aber nicht vollständig in Anspruch nahm: Am 10. Juni 1863 trat er seinen Dienst in Ratibor wieder an, nachdem man ihm alle Rechte seines Amtes wieder übertragen hatte und er vorher als Vertreter

⁵⁵ der nach England floh und später nationalliberaler Abgeordneter in Berlin war.

⁵⁶ Der ganze Vorfall fand auch in der Presse großen Widerhall. So berichtet z. B. die Leipziger *Illustrierte Zeitung* intensiv darüber (und zwar in Bd 14, N. F. Bd 2, Nr 342 vom 19.1.1850, S. 43; Nr 343 vom 26.1.1850, S. 58; Nr 345 vom 9.2.1850, S. 158; Nr 360 vom 25.5.1850, S. 327; Nr 362 vom 8.6.1850, S. 363; Bd 15, N. F. Bd 3, Nr 367 vom 13.7.1850, S. 30; Nr 371 vom 10.8.1850, S. 95; Nr 374 vom 31.8.1850, S. 142).

⁵⁷ »Ehrlich und fest schüttelte er mir die Hand und mit einem Händedruck sagten wir uns schweigend, daß wir noch heute kein Wort, keinen Schritt von dem beurenten, was wir seit 1848 gesprochen und gethan.« (Zitiert nach Sternberg: J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 54).

⁵⁸ Im anonymen Nachruf auf Kirchmann in der 4. Aufl. seiner *Lehre vom Wissen* (1886) heißt es dagegen: Kirchmann »erbat unter dem Anerbieten, auf seine Kosten einen Stellvertreter bestellen zu lassen, einen mehrjährigen Urlaub und erhielt denselben.« (S. VI)

Breslaus für die im Herbst 1861 gegründete neue (linksliberale) Deutsche Fortschrittspartei ins Abgeordnetenhaus gewählt worden war.

Im September 1865 brachte die ›Breslauer Zeitung‹ sieben antimonarchistische und regierungsfeindliche Artikel, als deren Autor der Justizminister Graf Leopold zur Lippe-Biesterfeld (1815–1889) Kirchmann vermutete, der jedoch seine vermeintliche Verfasserschaft widerlegen konnte, woraufhin man zwei Jahre alte, zwar kritische Artikel von Kirchmann heranzog, die aber dennoch keine Handhabe für weitere Ermittlungen boten.

Eine solche Handhabe lieferte dann aber ein Vortrag, den Kirchmann am 4. Februar 1866 im Berliner Arbeiterverein hielt. Der Vortrag trug den Titel ›Über den Communismus der Natur.⁵⁹

Kirchmann beginnt: »Meine Herren! Communismus ist ein verpöntes Wort; ein vorsichtiger Mann wendet sich weg, wo er es hört, oder hält sich die Ohren zu. Die Natur ist indeß nicht so ängstlich; sie fürchtet nicht blos das *Wort* nicht, sie hat auch die *Sache* selbst bereits in einer Weise verwirklicht, daß die äußersten Forderungen Baboeufs⁶⁰ und seiner Anhänger dagegen nur als ein Kinderspiel erscheinen. [...] Communismus heißt auf deutsch: Gemeinschaftlichkeit. Der Communismus will das Prinzip der *Gleichheit* aller Menschen in der möglichst vollständigen Weise verwirklichen.« (3)⁶¹ Kirchmann unterscheidet die Gleichheit des Rechts, die Gleichheit der Mittel und Kräfte und die Gleichheit der Genußmittel. Sieht der Sozialismus die beiden ersten Arten der Gleichheit als gesellschaftliche Ziele an, so macht der radikalere und konsequenteren Kommunismus auch die dritte Art der Gleichheit als Ziel geltend. Sozialismus und Kommunismus sind aber »so gut wie gar nicht aus der Theorie herausgetreten« (6) und haben kein Vertrauen in der Gesellschaft, im Gegensatz zum Genossenschaftssystem, das sich *innerhalb* des in Deutschland herrschenden Systems »des Privateigenthums, der Sonderung der wirtschaftlichen Stände in Unternehmer, Kapitalisten, Grundeigentümer und Arbeiter, [...] der Konkurrenz, des Kapital-Zinses und des Arbeitslohnes« (10) etabliert und schon erste Erfolge für die Arbeiter erzielt hat. Den größten *sittlichen* Folgen des Genossenschaftssystems, welches »den deutschen Arbeiter und damit das deutsche Volk binnen wenigen Generationen auch zu einem Grade politischer Freiheit und Einheit führen wird, wie sie kein anderes Volk in Europa dann besitzen wird« (8), steht die beschränkte Kraft der *wirtschaftlichen* Folgen dieses Systems gegenüber, das kein »Wunder-Elixier« (7) und »Universalheilmittel« sei, sondern »nur ein ergänzendes Glied in der langen Kette wirtschaftlicher Formen« »in dem herrschenden System« bleiben werde, weil »ihm in der menschlichen Natur das Prinzip der Ichheit, der vereinzelten Selbständigkeit und Freiheit mit gleicher Macht gegenüber« steht (8). Aber »weder die Arbeiter noch die Wissenschaft dürfen sich durch solche Lage der

⁵⁹ Erschienen 1866 in Berlin bei Hasselberg. Diese Druckfassung des Vortrages wird in der Literatur oft falsch zitiert als: ›Über den Communismus *in* der Natur.‹

⁶⁰ François Noël Babeuf (geb. 1760, 1797 hingerichtet), genannt Gracchus, war ein französischer Revolutionär, der die Idee einer ›Republik der Gleichen‹ ohne Privateigentum entwickelte.

⁶¹ Zitate und Seitenangaben im folg. nach der Erstaufl.

Dinge entmuthigen lassen« (11), denn die Natur als »ärgste Communistin« (30) hat eine »communistiche Tendenz«, die in drei Gesetzen »ihr Bestreben, allen Menschen ein gleiches Maß von Glück zu gewähren, im hohen Grade« bekundet (11):

1. communistisches Gesetz der Natur ist »die gleiche Geltung ihrer Kräfte für alle Menschen«, »für Jedermann ohne Ansehen der Person« (12), wie das Pflanzenwachstum, Krankheit oder Tod.

2.: Gesetz der Ausgleichung zwischen äußerer Ursache des Glücks und der inneren Empfänglichkeit dafür (welches Gesetz nach Kirchmann auch die Kommunisten übersehen): Glück ist nicht nur von *äußerer* Ursachen abhängig, sondern auch von innerer Glücks-Empfänglichkeit. »Das Glück ist erst das Produkt aus *beiden* Faktoren, und dies Produkt kann nicht zunehmen, wenn der eine Faktor um so viel sinkt, als der andere steigt.« (14)⁶² Das »Gesetz der Abstumpfung« (14) bewirkt, daß auch eine Anhäufung äußerer Güter das innere, eigentliche Glück nicht zu steigern vermag. Mit diesem zweiten communistischen Gesetz »hat die Natur die Ungleichheit, in der sie die Anlagen und natürlichen Kräfte unter die Einzelnen vertheilt hat, wieder ausgeglichen.« (16/17)

3. Gesetz, »daß der Genuß von den äußeren Folgen desselben trennbar ist« (18). Dieser ja eher als Möglichkeit und Forderung denn als Gesetz anzusehende Tatbestand führt für Kirchmann dann zu der Forderung: »In keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder.« (19)⁶³ Über mehrere Seiten legt Kirchmann dar, daß, wenn »es einer der obersten Sätze der Volkswirtschaftslehre ist, daß der Durchschnittslohn der Arbeit sich nach der Zahl der Arbeiter zu dem Arbeit suchenden Capitale bestimmt«, so auch »der Schluß unabweislich [ist], daß jede Veränderung in der Zahl der Arbeiter den Arbeitslohn erhöht, wenn das Capital sich dabei in der alten Höhe erhält oder gar im Zunehmen begriffen ist.« (22)⁶⁴ Vor allem »in den alten Ländern von Mittel- und West-Europa« sei dies »die erste Bedingung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter« (23) und »der einzige praktische Weg zur Verwirklichung der Forderungen, welche alle Kenner wirthschaftlicher Gesetze, alle wahren Freunde des Arbeiterstandes an denselben gestellt haben.« (26)

Für dieses 3. Gesetz argumentiert Kirchmann nicht nur wirtschaftlich, sondern auch moralisch. Der auf die Forderung nach der Zwei-Kind-Ehe des Arbeiters (19) folgenden »Unruhe« im Publikum begegnet er auch mit Hinweisen auf Sitte und Moral: Diese hätten bei allen menschlichen Trieben (wie z. B. Essen, Trinken, Klei-

⁶² Kirchmanns Beispiele sind von z. T. bemerkenswerter Schärfe (siehe S. 13 f.).

Als ein Beispiel von Naivitäts-Optimismus muß es einem freilich vorkommen, wenn Kirchmann die Situation seines Reichen, der durch Banquerott, durch Unglücksfälle sein Vermögen verloren hat« beschreibt: »Die ärmlichere Wohnung, die gesündere Lebensweise, die regere Thätigkeit, das engere Beisammenleben der Familie haben ihn von einer Unzahl Sorgen befreit und eine Quelle von Glück aufgeschlossen, von dem er früher in seinem Reichthum sich nichts hatte träumen lassen.« (16) Oder: »Ließe sich das Glück, der Genuß des Arbeiters und seines reichen Fabrikherrn in die zwei Schalen einer Waage legen, ich fürchte, die Schale des Herrn würde von der des Arbeiters in die Höhe geschnellt werden.« (15)

⁶³ Daß also »die äußerliche Folge der Kindererzeugung sich von dem Genusse selbst abtrennen« lasse (25).

⁶⁴ Zu dieser Theorie siehe auch hier Anm. 68.

dung nach – modischen – Schönheitsidealen) »eine Regelung und Reinigung vollzogen«, – bis auf den Geschlechtstrieb: »Die Moral hat noch jetzt keine andere Hilfe, als außerhalb der Ehe den geschlechtlichen Genuss völlig zu verbieten; innerhalb der Ehe aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen.« (23) Auch »nicht die Frau, sondern die zahlreiche Nachkommenschaft ist es, welche in jetziger Zeit die meisten Männer von der Ehe zurückhält und sie der Unsitlichkeit in die Arme treibt.« (26/27)⁶⁵ Und nach eindringlicher Schilderung der (ausschließlich) negativen Folgen der Viel-Kinder-Ehe sagt Kirchmann: »Wenn so eine verständige Regelung des Triebes schon unmittelbar für die Eltern und Kinder von den segensreichsten Folgen begleitet ist; so treten für die späteren Generationen noch die Wohltaten hinzu, welche aus dem steigenden Arbeitslohne für den Arbeiter hervorgehen«, denn es sei »vermöge des oben dargelegten Gesetzes, das Steigen des Arbeitslohnes und das Fallen des Kapitalzinses die unausbleibliche und unaufhaltsame Folge.« (28)⁶⁶

Kirchmann war sich der Sprengkraft seiner Forderung bzw. seiner These durchaus bewußt. Im Vortrag selbst sagt er, gegen die Forderung der Beschränkung der Kinderzahl von Arbeiterehen erhebe sich »leicht ein Schrei der Entrüstung, ein Gelächter des Hohnes und Spottes; ja solche Forderung wird für unsittlich, für grausam, für unmöglich erklärt«. (23) Aber Kirchmanns Hinweis darauf, die Moral habe »bis jetzt nichts gethan, um in dieser wichtigen Frage gesündere Ansichten zur Geltung zu bringen« (23), beeindruckte die Behörden nicht. Sein »drittes communistisches Gesetz der Natur« brachte ihm – erneut – eine Anklage ein.⁶⁷ Am 27. April 1866 wurde eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet, von der er erst am 12. Mai amtlich unterrichtet wurde, obgleich im März und April schon die Zeitungen darüber berichtet hatten. Neben dem ersten Anklagepunkt, der Vortrag habe »unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthalten«, die »mit der Haltung eines Königlichen Beamten, des Präsidenten eines Appellationsgerichtes [...] durchaus unverträglich« seien,⁶⁸ wurden als zweiter Anklagepunkt die schon erwähn-

⁶⁵ Eine offenkundig merkwürdige Argumentation, insofern der Mann ja doch zumindest die halbe »Schuld« an der »zahlreichen Nachkommenschaft« trägt.

⁶⁶ Kirchmann betont auf derselben Seite, auch er wisse, »daß eine liebende Mutter trotz aller Noth keines ihrer Kinder verlieren mag; allein nicht um dieses Verlieren handelt es sich, sondern um das Nicht-geboren-werden.« Überraschenderweise fährt Kirchmann aber dann fort: »Jedermann fühlt, daß zwei gesunde Kinder für die Eltern ein reicherer Schatz von Freude sind, als eine große Zahl verkümmter [!], wo der Tod mit seinen Schrecken das wieder gut machen muß [!], was die vernünftige Vorsicht gar nicht hätte eintreten lassen sollen.«

⁶⁷ Dazu veröffentlichte Kirchmann 1867 bei Julius Springer ein 102 Seiten starkes Büchlein: »Aktenstücke zur Amtsentsetzung des Königl. Preuss. Appellationsgerichts-Vizepräsidenten von Kirchmann.«

⁶⁸ Aktenstücke, S. 9 und 18.

In seiner Verteidigungsrede unterscheidet Kirchmann »zwischen der Frage über die *wissenschaftliche Wahrheit* der von mir entwickelten Sätze und der Frage, ob durch die Art und Form des Vortrages die Sittlichkeit verletzt worden ist. Die erste

ten, früheren Zeitungsartikel von 1863/64 und 1865 aufgenommen. Kirchmann wurde sofort vom Dienst suspendiert und erhielt ab 1. Juni 1866 nur noch die Hälfte des Gehaltes; nach einem von der Staatsanwaltschaft schikanös geführten Verfahren⁶⁹ entschied das Königliche Ober-Tribunal in Berlin am 23. Februar 1867: »daß der Angeschuldigte: Vice-Präsident v. Kirchmann wegen Verletzung seiner Amtspflichten durch sein außeramtliches Verhalten aus seinem Dienste als Vice-Präsident des Königl. Appellationsgerichts zu Ratibor zu entlassen, ihm auch die durch dies Verfahren verursachten Kosten aufzulegen«⁷⁰ incl. des Verlusts aller Pensionsansprüche.⁷¹ Kirchmann verließ den Gerichtssaal mit den Worten: »Sie können mich verurteilen, aber nicht richten.«⁷² Damit hatte sich die Regierung eines der unbequemsten, aber auch hervorragendsten Richter entledigt. Er stand in seinem Schicksal freilich nicht allein, – im doppelten Sinne: Nicht wenigen erging es ebenso;⁷³ und ein Auf-

Frage liegt offenbar außerhalb des Gebietes einer richterlichen Entscheidung und ich nehme an, daß auch der hohe Gerichtshofe nicht die Absicht hat, hier darüber zu entscheiden.« (Aktenstücke, S. 40) Kirchmann verweist darauf, daß seine Theorien »gegenwärtig von den berühmtesten Männern der Volkswirtschaftslehre [...] als die allein richtigen anerkannt sind« (a. a. O., S. 41) und nennt David Ricardo (1772–1823), Jean Baptiste Say (1767–1832), Jean Charles Léonard Simonde de Sismondi (1773–1842), Wilhelm Roscher (1817–1894), John Stuart Mill (1806–1873) und Pierre Joseph Proudhon (1809–1865). Unerwähnt läßt Kirchmann Thomas Robert Malthus (1766–1834), dessen »Malthusisches Gesetz« bzw. »Malthusianismus« in Giovanni Botero (1533/44–1617) »Della ragion di stato« (1589) einen Vorläufer hat.

Sternberg (ADB, Bd 51, S. 172) sieht in dem Vortrag Kirchmanns »eine Zusammenstellung der quietiven Recepte eines gedankenlos optimistischen Liberalismus, es könnte Kirchmann's Andenken nicht schaden, hätte er ihn nicht gehalten.«

⁶⁹ Siehe bes. Aktenstücke, S. 6 und – nach dem Urteil – S. 8.

⁷⁰ Aktenstücke, S. 71.

⁷¹ Aktenstücke, S. 89.

⁷² Zitiert nach Sternberg: J. H. v. Kirchmann, 1908, S. 64. Die 2. Aufl. enthält auf dem Titelblatt den geklammerten Zusatz: »Wegen dieses Vortrages ist der Verfasser seines Amtes als Vice-Präsident des Appellationsgerichts zu Ratibor unter Verlust aller Pensionsansprüche disciplinarisch entsetzt worden.« Die 3. Aufl. des Vortrags ist (laut Titelblatt) »vermehrt durch einen Auszug aus der vom Verfasser vor dem Disciplinar-Senat des Obertribunals zu Berlin gehaltenen Vertheidigungsrede.«

⁷³ Durchaus nicht zustimmen können wir Döhring, wenn er schreibt (a. a. O., S. 48): Die Richter waren gerade um die Mitte des 19. Jhs »vorwiegend fortschrittlich gesinnt. Eine Zeitlang stellten sie sogar die führenden Männer der liberalen Bewegung. Viele von ihnen haben sich damals im politischen Kampf um die Rechte des Volkes verzehrt und dabei die beruflichen Aussichten ihrer politischen Überzeugung aufgeopfert. [...] Die Richter waren damals fast ausschließlich liberal gesinnt. Bisweilen neigten sie sogar dem linken Flügel der Liberalen zu. Doch standen sie alle noch auf dem Boden des Staates und traten teilweise sogar für die Monarchie